

Beschluß
über die „Grundrichtung des Arbeitsstudiums, der Arbeitsgestaltung
und der Arbeitsnormung als Bestandteil der komplexen sozialistischen
Rationalisierung“

vom 2. Februar 1967

- Auszug -

(GBl. II S. 107)

2. Die „Grundrichtung des Arbeitsstudiums, der Arbeitsgestaltung und der Arbeitsnormung als Bestandteil der komplexen sozialistischen Rationalisierung“ (Anlage) wird bestätigt.
3. Die Minister der Wirtschaftsbereiche haben die „Grundrichtung“ in eigener Verantwortung zu verwirklichen und die dazu erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Die Verwirklichung der „Grundrichtung“ ist als Bestandteil der komplexen sozialistischen Rationalisierung in die Führungstätigkeit einzubeziehen und unter schöpferischer Mitwirkung der Werktätigen durchzusetzen. Die Arbeit mit der „Grundrichtung“ ist bei den Plan Verteidigungen und Rechenschaftslegungen¹ daran zu messen, wie sie dazu beiträgt, optimale Aufgabenstellungen in den Perspektiv- und Jahresplänen zu begründen und zu erfüllen und die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu verbessern.
5. Das Staatliche Amt für Arbeit und Löhne wird beauftragt, die Minister der Wirtschaftsbereiche bei der Verwirklichung der „Grundrichtung“ und der Schulung der Kader zu unterstützen, insbesondere sind Beispiele zu schaffen und zu verallgemeinern sowie Lehr- und Anleitungsmaterialien herauszugeben.
6. Die Abschnitte I (Aufgaben auf dem Gebiet der technischen Arbeitsnormung) der Direktive vom 30. Januar 1964 zur Verwirklichung des Grundsatzes „Neue Technik — neue Normen“ und Anwendung ökonomisch zweckmäßiger Lohnformen in der volkseigenen Wirtschaft im Jahre 1964 (GBl. II S. 75) und der Direktive vom 30. November 1964 zur Verwirklichung des Grundsatzes „Neue Technik — neue Normen“ und zur produktivitätswirksamen Gestaltung des Arbeitslohnes in der volkseigenen Wirtschaft und in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBl. II 1965 S. 21) werden aufgehoben.
Die Abschnitte II dieser Direktiven (Aufgaben bei der produktivitätswirksamen Gestaltung des Arbeitslohnes) sind weiterhin gültig.

1. Vgl. § 40 unter Reg.-Nr. 3.